

Beilage 2161

Beschluß

Der Bayerische Landtag

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung

Herrn Dr. Robert Adam,
Senatspräsident beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

und

Herrn Dr. Erich Eyermann,
Oberverwaltungsgerichtsrat beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

zu berufsrichterlichen Mitgliedern des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs gewählt.

München, den 15. Januar 1952

Der Präsident:

(gez.) Dr. Hundhammer

Der Schriftführer:

(gez.) Zita Zehner

Beilage 2162

(Vergl. Beilage 2143)

Beschluß

Der Bayerische Landtag

Der Landtag hat über die

Schreiben des Staatsministeriums der Justiz betreffend Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Volkholz

1. wegen Verdachts der Anstiftung zum Zeugenmeineid und zur Begünstigung sowie Genehmigung zur Verhaftung (Nr. 8874)

2. wegen falscher Anschuldigung, übler Nachrede und Verleumdung (Nr. 7882)

verbunden damit

Schreiben des Rechtsanwalts Dr. Seidl in München (namens der Rechtsanwältin Ch. Lammers) betreffend Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Volkholz wegen falscher Anschuldigung, übler Nachrede und Verleumdung (Nr. 7375)

3. wegen Beleidigung der Justiz und der Kriminalpolizei München (Nr. 8584)
 4. wegen Verdachts der Eidesverletzung, der Untreue, Unterschlagung sowie eines Steuervergehens (Nr. 8669)
 5. wegen Nötigung und Beleidigung (Nr. 8015)
- in seiner heutigen öffentlichen Sitzung Beratung gepflogen und beschlossen,

die Immunität in allen Fällen aufzuheben. Außerdem wird die Genehmigung zur Verhaftung (gemäß Ziffer 1) erteilt.

München, den 15. Januar 1952

Der Präsident:

(gez.) Dr. Hundhammer

Der Schriftführer:

(gez.) Zita Zehner

Beilage 2163

(Vergl. Beilage 695)

Beschluß

Der Bayerische Landtag

an die

Bayerische Staatsregierung

und an den

Bayerischen Senat

Der Landtag hat über den vom Bayerischen Senat eingebrachten

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes Nr. 89 über die Meldepflicht von Fehl- und Frühgeburten (Beilage 523)

in seiner heutigen öffentlichen Sitzung Beratung gepflogen und beschlossen:

Zweites Gesetz

zur Abänderung des Gesetzes Nr. 89 über die Meldepflicht von Fehl- und Frühgeburten

Art. 1

Das Gesetz Nr. 89 über die Meldepflicht von Fehl- und Frühgeburten vom 14. November 1947 (GVBl. S. 214) in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 18. Juni 1948 (GVBl. S. 111) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 wird gestrichen.

Art. 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1952 in Kraft.

München, den 16. Januar 1952

Der Präsident:

(gez.) Dr. Hundhammer

Der Schriftführer:

(gez.) Zita Zehner